

Kreis Düren
Der Landrat
Az.: 66/2 – 66 70 03 – 14/07 – Ko

angeheftet
am..21.02.17. *Res*
abgenommen
am.....

Bekanntmachung

Geplante Abgrabungserweiterung in Titz, Gemarkung Rödingen, Flur 27, Flurstücke 9 tlw., 16 und 39 tlw.

Die Kieswerk Bettenhoven UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Am Finkelbach 2, 52445 Titz, hat beim Landrat des Kreises Düren für das o.g. Vorhaben die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 5 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen für das Land Nordrhein-Westfalen (Abgrabungsgesetz NRW – AbgrG) vom 23.11.1979 (GV. NRW. 1979 S. 922) hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Erweiterung der Trockenabgrabung unter Ausschluss der Belange des Naturhaushalts, der Landschaft und der Erholung, des Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes beantragt.

Gemäß § 13 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. Nr. 7 vom 26.02.2010 S. 94) dürfen Vorbescheide nur nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich in diesen Fällen vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die Umweltauswirkungen zu erstrecken, die Gegenstand des Vorbescheides sind.

Nach § 9 Abs. 1 UVPG hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beteiligen.

Deshalb liegen die Unterlagen in der Zeit vom

28.02. 2017 bis einschließlich 27.03.2017

bei der Gemeindeverwaltung Titz, Landstraße 4, 52445 Titz, Zimmer 5, während der üblichen Dienststunden

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

Dienstag, den 10.04.2017

bei der Gemeindeverwaltung Titz, Landstraße 4, 52445 Titz, Zimmer 5, oder bei der Kreisverwaltung Düren, Umweltamt, Bismarckstraße 16, 52351 Düren, Haus B, Zimmer 407,

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bezüglich der Umweltauswirkungen des Vorhabens erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bezüglich der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertretung, werden über diesen Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei diesem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Auslegung des Antrages auf Erteilung eines abgrabungsrechtlichen Vorbescheides wird hiermit bekannt gemacht.

Düren, den 14. Februar 2017



(Wolfgang Spelthahn)